

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 10. August 2000 Nr. 32

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>	
26.07.2000	Straßenreinigungsverordnung	559
01.08.2000	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Meißener Straße, 1. Änderung“	568
01.08.2000	Bebauungsplan „Feldstraße, 1. Änderung“	571
	<u>Pflanzenschutzamt Hannover</u>	
24.05.2000	Allgemeinverfügung zur eingeschränkten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau	574

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Stadt Buchholz in der Nordheide
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl.S.74) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl.S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl.S.242), hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 11.07.2000 für das Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N. folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die **Reinigungspflicht** umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub, Unrat und sonstigen Verunreinigungen sowie im Rahmen des Winterdienstes (§ 3) die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Rad-, und Gehwege, **Fußgängerüberwege** und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die **Reinigungspflicht** nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 **Straßenverkehrsordnung**) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier und Abfall sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Straßenmulden, -rinnen, **-gräben, -abläufe** und Schächte gekehrt werden.
- (4) Auf die Belange des Umweltschutzes ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Straßenmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen ergeben sich aus den **Übersichtskarten**, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (2) Die folgenden Regelungen gelten für die Reinigung mit Ausnahme des Winterdienstes (§ 3):
- a) die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßeneile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßengräben, **-abläufe und Schächte**,
 - b) die Straßenreinigung ist mindestens einmal wöchentlich durchzuführen, die **Reinigung der Fußgängerzonen** mindestens dreimal wöchentlich,
 - c) die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich der Straßmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßennmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht; soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich der Straßmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen reinigt, **beschränkt sich die** Reinigungspflicht der Eigentümer auf die Rad- und Gehwege.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind freizuhalten und bei Schnee- oder Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so **zu** streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) **die** Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als **1,20 m** ganz, die **übrigen mindestens** in einer Breite von **1,20 m**,
 - b) **wenn** Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens **1,00 m** neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) in **Fußgängerzonen** – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens **1,20 m**,
 - d) **Überwege** über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - e) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen die Gehwege.
- (2) Bei **Glätte** sind entsprechend Absatz (1) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht **unbedeutendem** Verkehr sowie sonstige notwendige und belebte Übergänge an **Straßennmündungen** und Kreuzungen zu streuen.

- (3) Die Straßenabläufe, Schächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn dem Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Der Winterdienst nach den Absätzen (1) bis (3) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen. Ist über Nacht Schnee gefallen, Eis oder Glätte eingetreten, muss die Reinigung **werktags** bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr **durchgeführt** sein.
- (5) Im Rahmen des Winterdienstes **dürfen** schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur, . .
 - a) in **Ausnahmefällen**, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte **nicht** ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an **gefährlichen** Stellen an Rad- und Gehwegen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die **gefährlichen** Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten“

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als **Reinigungspflichtiger** vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) Entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) Entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

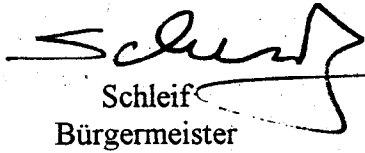
¹ Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

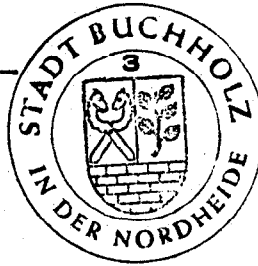
§ 5

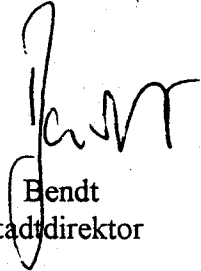
Inkrafttreten

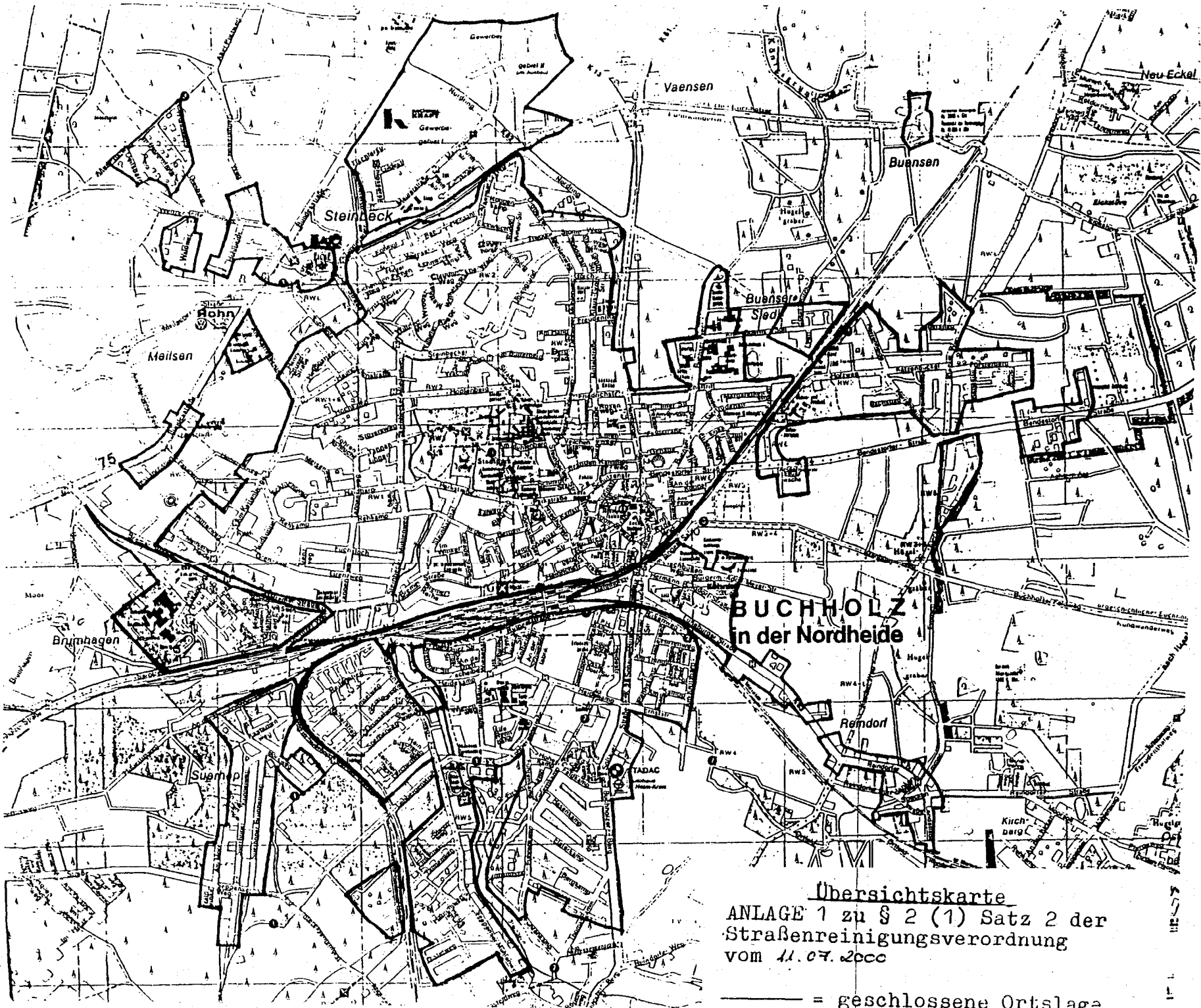
Diese Verordnung tritt am **Tage** nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2019.

Buchholz in der Nordheide, den 26.07.2000


Schleif
Bürgermeister

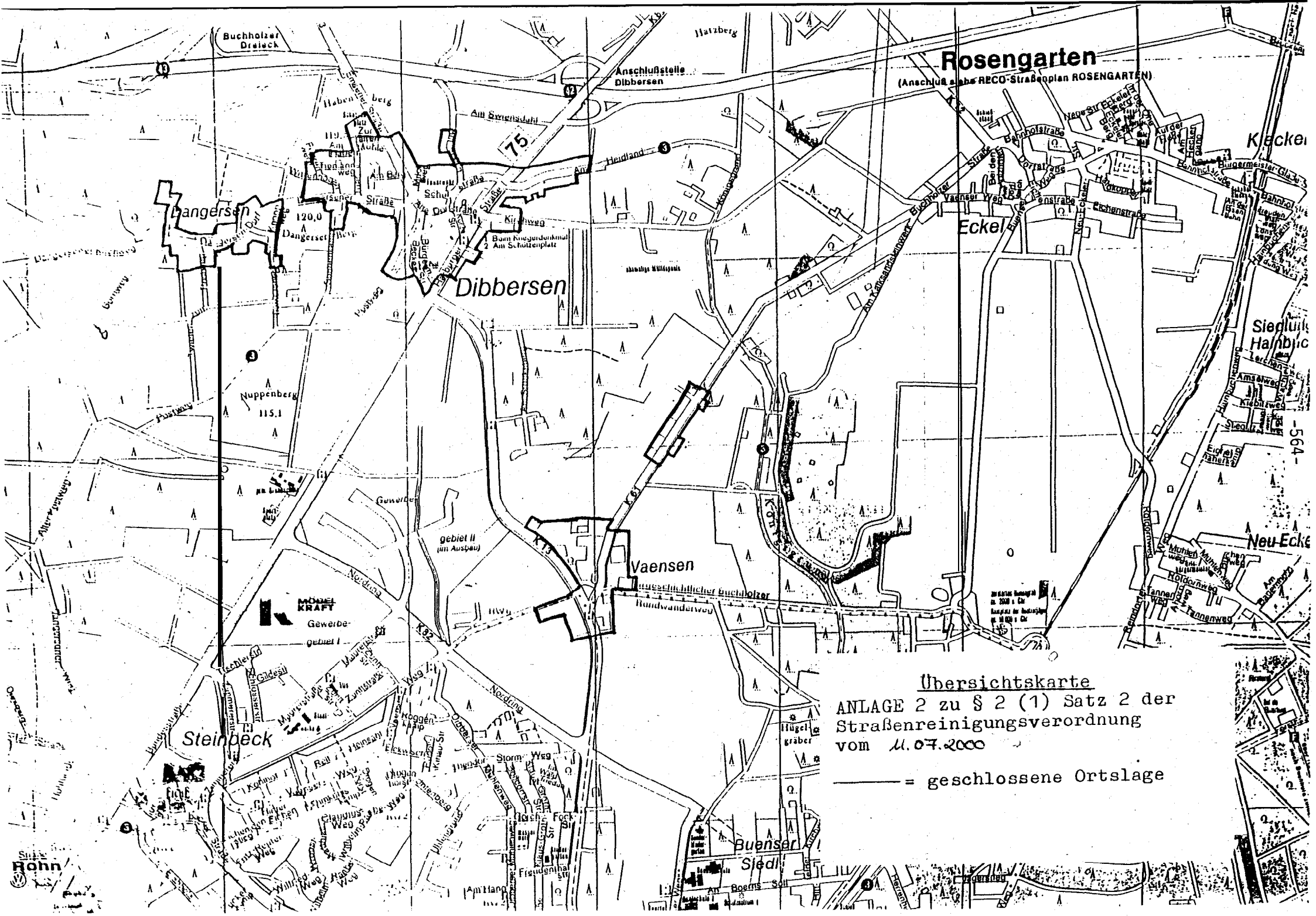



Bendt
Stadtdirektor

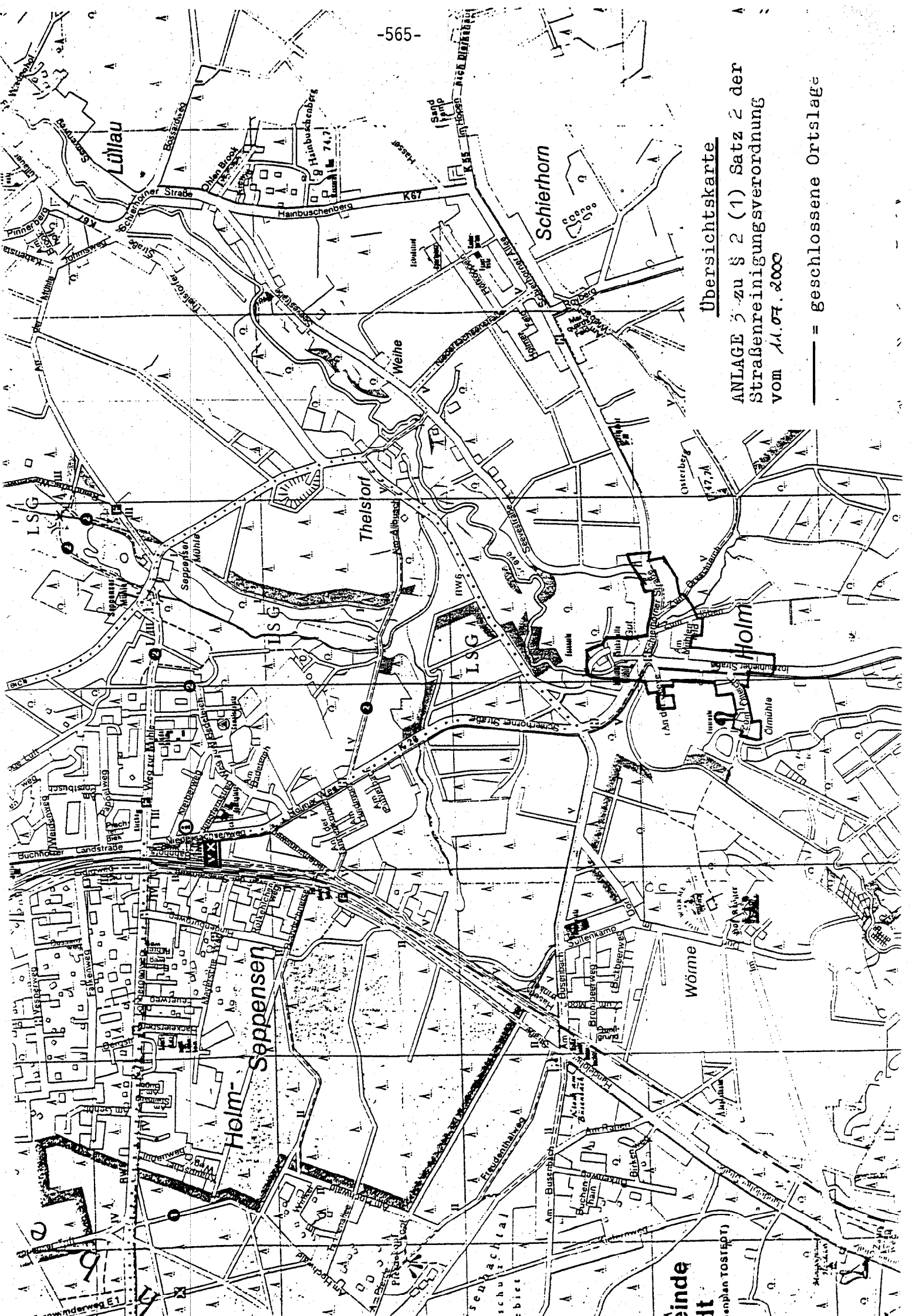


Übersichtskarte
 ANLAGE 1 zu § 2 (1) Satz 2 der
 Straßenreinigungsverordnung
 vom 11.07.2000

— = geschlossene Ortslage



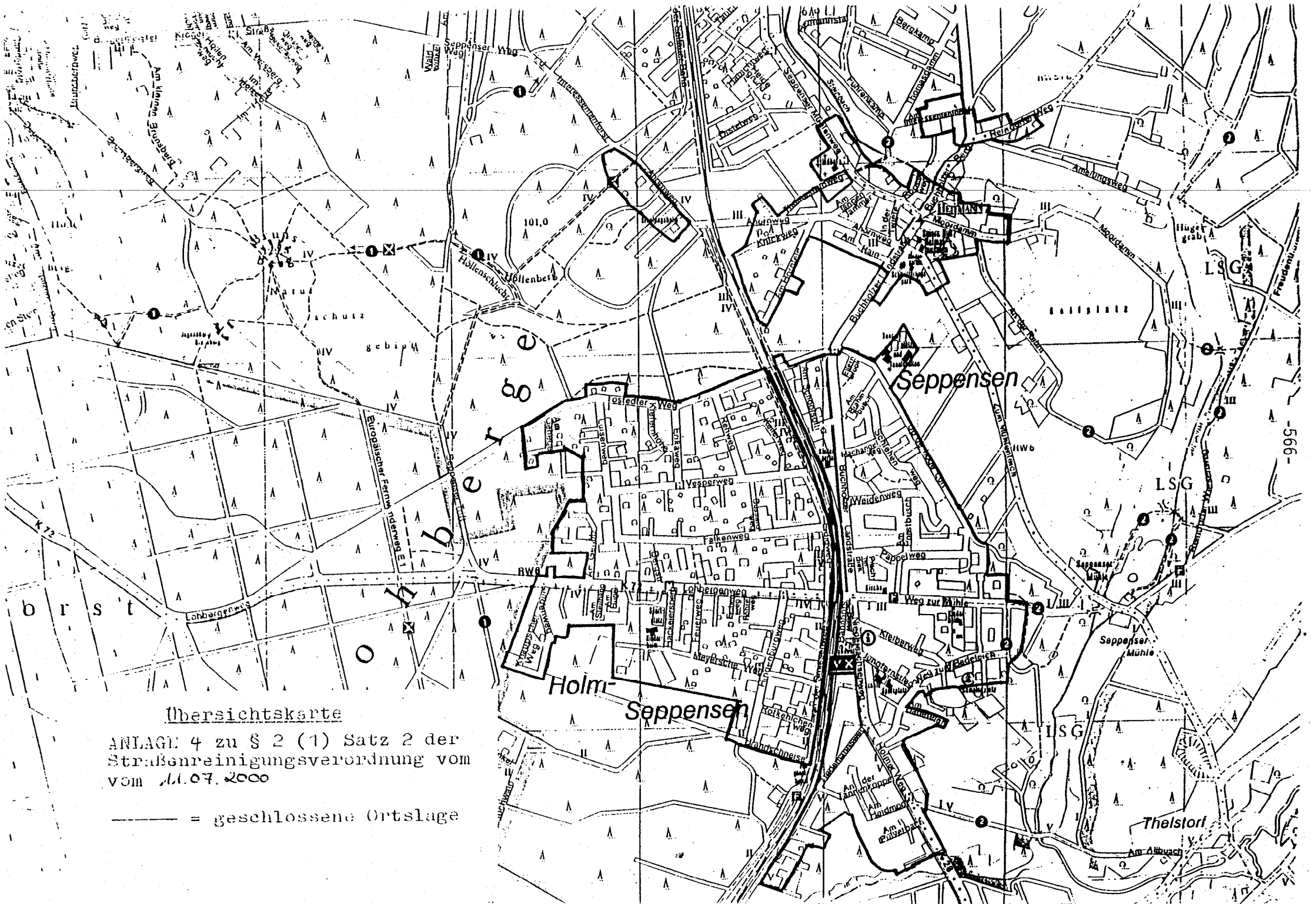
Übersichtskarte
 ANLAGE 2 zu § 2 (1) Satz 2 der
 Straßenreinigungsverordnung
 vom 11.07.2000



Übersichtskarte
 ANLAGE 3 zu § 2 (1) Satz 2 der
 Straßenreinigungsverordnung
 vom 11.07.2000

— = geschlossene Ortslage

Ortschaft
 Gemeinde
 Ort



Übersichtskarte

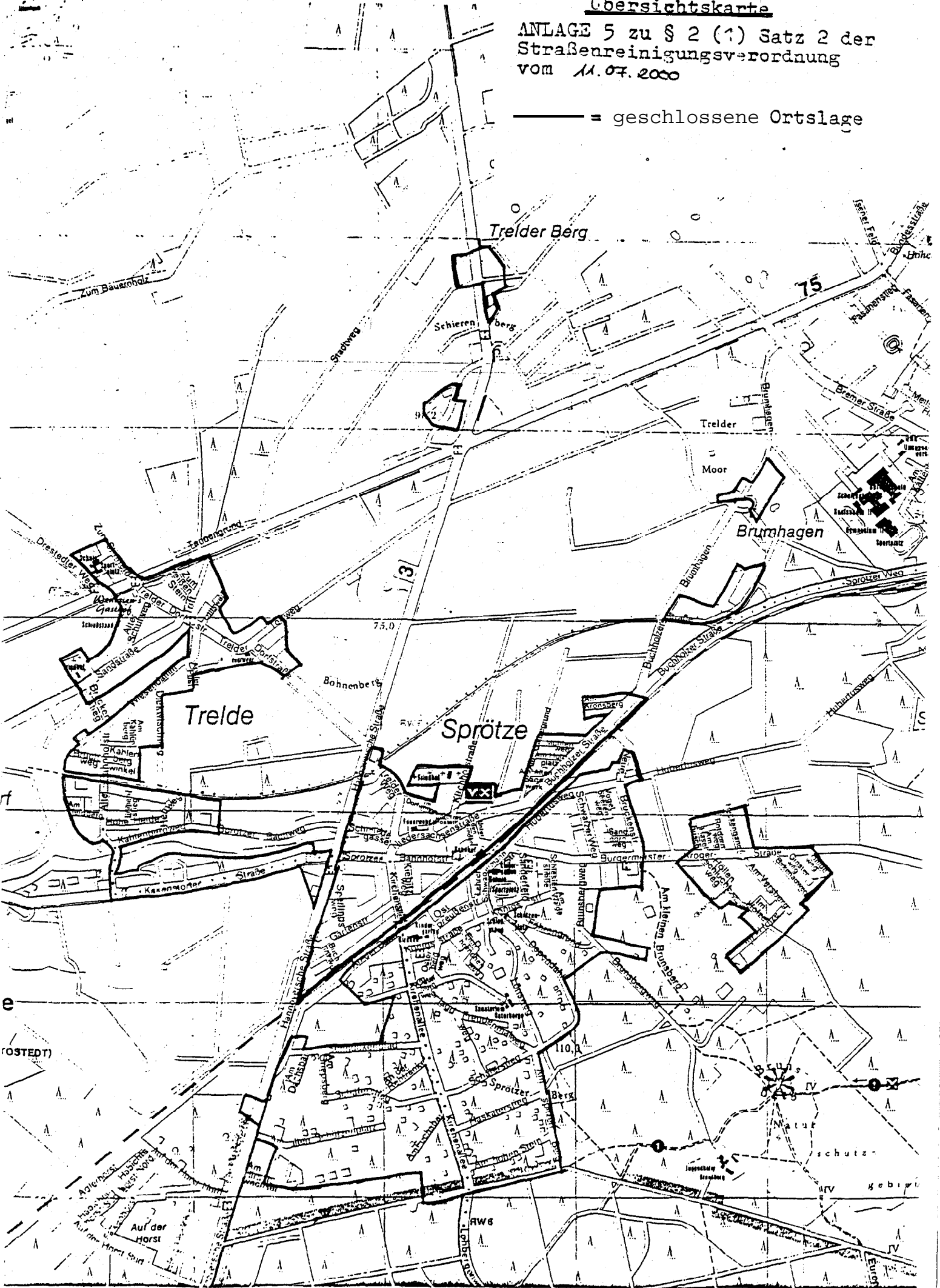
ANLAGE 4 zu § 2 (1) Satz 2 der
 Straßenreinigungsverordnung vom 11.07.2000

—— = geschlossene Ortslage

Übersichtskarte

ANLAGE 5 zu § 2 (1) Satz 2 der
Straßenreinigungsverordnung
vom 11.07.2000

— = geschlossene Ortslage



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.07.2000 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Meilsener Straße, 1. Änderung“ in der Fassung vom 09.06.2000 gern. § 10 (1) BauGB zur Satzung sowie die Begründung nebst integrierten Grünordnungsplanbeschlüssen hat.

Gemäß § 2 15 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 2 14 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

1. Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel in der Abwägung

gern. den in § 2 15 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Des Weiteren wird gern. § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach **kann** ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, **wenn** die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird **für** jeden zur Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 103, Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N. eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Bitte Auskunft gegeben.

Die Sprechzeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

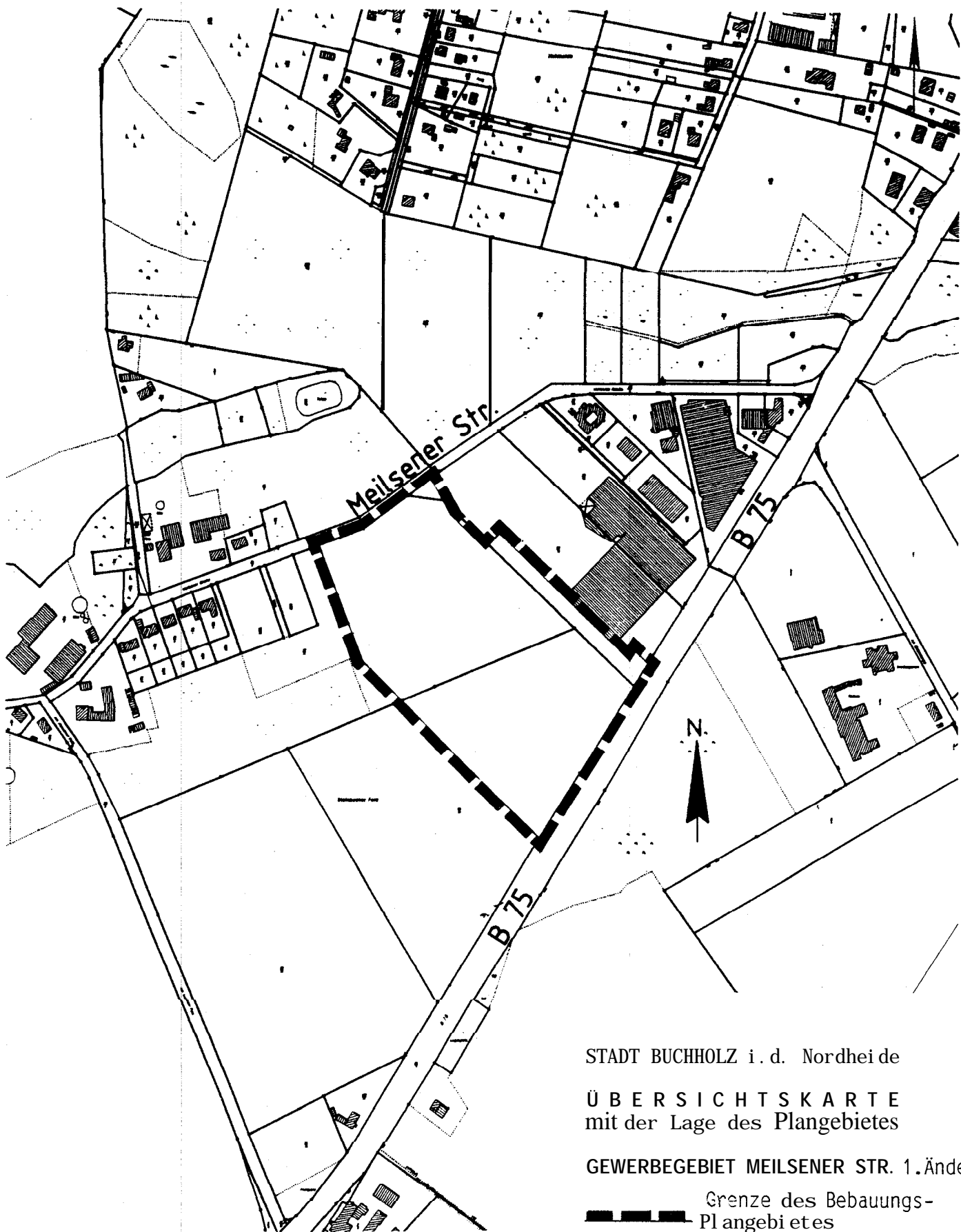
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung der Ortschaft Steinbeck. Es liegt südlich der Ortslage Steinbeck und nordwestlich des Dorfes Meilsen zwischen der B 75 und der Meilsener Straße. Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten: von der südlichen Grenze des Flurstücks 3 1/2 (Meilsener Straße).

Im Südosten: von der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 29/3 (Bundesstraße 75).

Im Süden bzw. Südwesten: von einer Grenze 25 m östlich parallel des Flurstücks 27/22 sowie einer gedachten Linie ca. 256 m parallel von der südwestlichen Grenze des Flurstückes 26/15 entfernt.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 3, Gemarkung Steinbeck.



STADT BUCHHOLZ i. d. Nordheide
ÜBERSICHTSKARTE
mit der Lage des Plangebietes

GEWERBEGEBIET MEILSENER STR. 1. Änderung

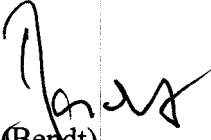
— — — — — Grenze des Bebauungs-
Plangebietes

Die genaue Lage des Plangebietes kann aus der beigefügten Übersichtskarte ersehen werden.

Nach Eintreten der Rechtskraft der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Meilsener Straße“ aufgehoben und durch die Änderungsplanung ersetzt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg rechtsverbindlich.

Buchholz i.d. Nordheide, den 1. 8. 2000


(Bendt)
Stadtdirektor

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.07.2000 den Bebauungsplan „Feldstraße, 1. Änderung“ in der Fassung vom 02.06.2000 gern. § 10 (1) BauGB zur Satzung sowie die Begründung in der Fassung vom 02.06.2000 beschlossen hat.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 2 14 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

1. Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

gern. den in § 2 15 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Des Weiteren wird gern. § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird für jeden zur Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 103, Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N. eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Bitte Auskunft gegeben.

Die Sprechzeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

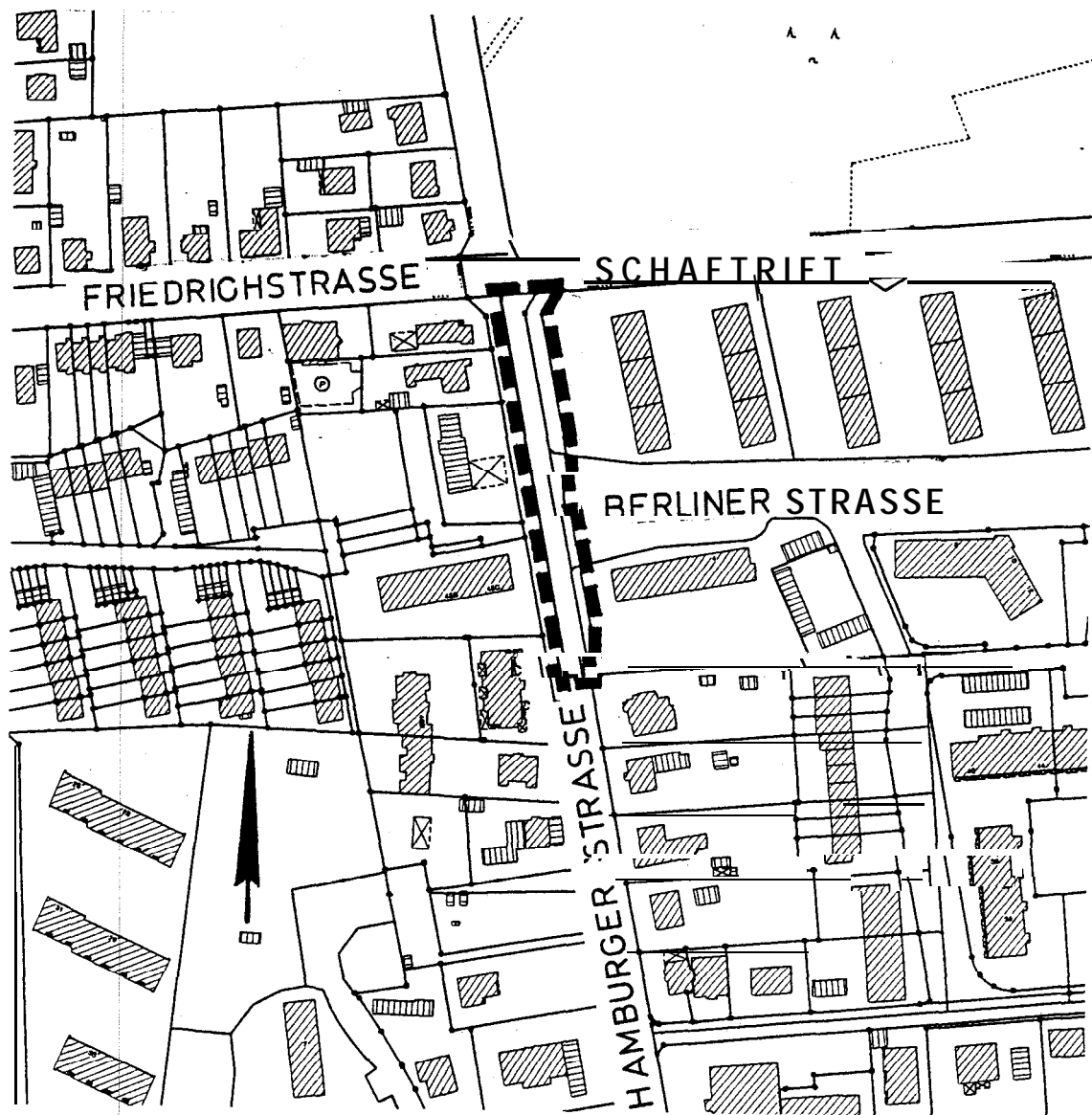
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buchholz, Flur 15. Es umfasst einen Teil der Hamburger Straße vom Einmündungsbereich der Berliner Straße bis zum Kreuzungsbereich **Friedrichstraße/Schaftrift**. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: von der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 108/8, Flur 9 (Straßenparzelle Schaftrift).

Im Osten: von der geplanten um maximal 5,50 m nach Osten verschobenen östlichen **Straßenbegrenzungslinie** der Hamburger Straße.

Im Süden: von der gedachten westlichen Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 22/7.


Im Westen: von einer im Abstand von ca. 6,90 m zur westlichen **Straßenbegrenzungslinie** der Hamburger Straße verlaufenden östlichen Parallellinie.



STADT BUCHHOLZ
IN DER NORDHEIDE

ÜBERSICHTSKARTE
mit der Lage des Plangebietes

„FELDSTRASSE, 1. ÄNDERUNG“

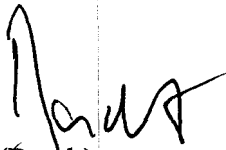
 Grenze des Plangebietes

Die genaue Lage des Plangebietes kann aus der beigefügten Übersichtskarte ersehen werden.

Im Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes wird der bestehende Bebauungsplan „Feldstraße“ aufgehoben und durch den Änderungsplan ersetzt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg rechtsverbindlich.

Buchholz i.d. Nordheide, den 1. 8. 2000



(Bendt)
Stadtdirektor

Pflanzenschutzamt
Hannover

Hannover, 24.05.2000
P0/P8-70.5

Allgemeinverfügung

der Landwirtschaftskammer Hannover - Pflanzenschutzamt - zur eingeschränkten Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln im Obstbau** in gewässerreichen Niederungsgebieten Niedersachsens gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971)

Zur Anwendung der in Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel

a) im Gebiet des Alten Landes

- in den Städten Buxtehude und Stade
- in den Samtgemeinden Horneburg und Lühe
- in den Gemeinden Jork und Neu Wulmstorf

b) im Kehdinger Land

- in den Samtgemeinden Nordkehdingen, Am Dobrock und Himmelpforten (letztere nur nördlich der Bundesstraße 73)
- in der Gemeinde Drochtersen

c) im Land Hadeln

- in den Städten Cuxhaven und Otterndorf
- in den Samtgemeinden Hadeln und Hemmoor (letztere nur östlich der Bundesstraße 73)

d) in der Winsener Elbmarsch

- in der Stadt Winsen
- in der Samtgemeinde Elbmarsch
- in der Gemeinde Stelle

werden zum Zwecke der Vermeidung von schädlichen Auswirkungen der Pflanzenschutzmittelanwendung auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf Grundwasser und Naturhaushalt gemäß § 6 Abs. 1 PflSchG nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Zu Gewässern, die in der Regel nur gelegentlich, d. h. nur nach starken Regenfällen und weniger als 3 Monate im Jahr Wasser führen, ist ein Mindestabstand von 1 Meter – gemessen von der Böschungsoberkante – einzuhalten.
2. Zu Gewässern, die in der Regel periodisch Wasser führen und überwiegend nur jahreszeitlich von Juni bis einschließlich September trocken fallen, ist der in der als Anlage 1 beigefügten Pflanzenschutzmittelliste präparatespezifisch genannte Mindestabstand einzuhalten.
 - 2.1 Der Mindestabstand kann auf 1 Meter reduziert werden, wenn
 - 2.1.1 die vorgenannten Gewässer zum Zeitpunkt der Mittelanwendung trocken gefallen oder gelegt worden sind oder
 - 2.1.2 die Mittelanwendung mit verlustmindernden Geräten erfolgt, deren Typen die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Bundesanzeiger im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ für den Verwendungsbereich Obstbau bekannt gemacht hat.

3. Zu Gewässern, die in der Regel permanent Wasser führen, ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Pflanzenschutzmittel dürfen auf die gewässernächste Baumreihe nur in vom Gewässer weggerichteter Spritz-/Sprührichtung ausschließlich mit Luftinjektor-Flachstrahldüsen ausgebracht werden, wozu die Befahrbarkeit des Randstreifens zwischen Gewässer und erster Baumreihe möglich sein muss. Bei Axialgebläse-Sprühgeräten ist der Luftaustrittskanal auf der Gewässerseite abzudecken.
 - 3.1 Der Abstand kann auf die in der Anlage 1 genannten präparatespezifischen Mindestabstände reduziert werden, wenn der Anwender durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass Pflanzenschutzmittel nicht durch direkte Abtrift in Oberflächengewässer gelangen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere
 - 3.1.1 Geschlossene und mindestens 3 Meter hohe Windschutzpflanzungen oder
 - 3.1.2 Einsatz von verlustmindernden Geräten oder
 - 3.1.3 Einsatz eines mit Luftinjektor-Flachstrahldüsen ausgestatteten Vertikalspritzgestänges für die Behandlung der gewässernächsten Baumreihe mit vom Gewässer weggerichteter Spritzrichtung sowie der zweiten Baumreihe von beiden Seiten.
4. Übergangsweise werden die ungepolderten Grabenlandschaften von der Einhaltung der vorstehend unter Ziffer 3 genannten Auflagen bis zur Neuanpflanzung und Neustrukturierung, längstens bis zum 31.12.2010, ausgenommen. In jedem Fall ist ein Abstand einzuhalten, der eine nachhaltige Schädigung des Gewässers verhindert.
5. Die Pflanzenschutzmittelanwendungen sind von sachkundigen Anwendern gemäß § 10 PflSchG durchzuführen.
6. Die Gebrauchsanleitung der verwendeten Pflanzenschutzmittel und die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ sind zu berücksichtigen. Nach dem 01.07.2001 dürfen Pflanzenschutzmittel nur in dem zugelassenen Anwendungsgebiet angewendet werden.
7. Über sämtliche Mittelanwendungen ist ein Spritz-/Sprühtagebuch entsprechend Anlage 2 zu führen, in dem mindestens Datum, Mittel und Mittelaufwand, Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit oder des Flurstückes, Geräte- und Zerstäubertyp, Lufttemperatur, Windrichtung und Windgeschwindigkeit, Name des Anwenders sowie Gewässerart und Wasserführungsgrad festzuhalten sind. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 - 7 können gemäß § 40 Abs. 1, Nr. 2 Buchstabe a) PflSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung,

Auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitgeteilten Kriterien für die Ausweisung von Sondergebieten (Erlass des BML 313-3320-0/2 vom 08.03.2000), die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt festgelegt wurden, kann der Einsatz von bestimmten, von der zuständigen Behörde und der BBA festgelegten Pflanzenschutzmitteln von einer Genehmigung mit Auflagen abhängig gemacht werden.

Das Obstbaugebiet des „Alten Landes“ sowie die Regionen Kehdingen, Hadeln und Winsener Elbmarsch bilden an der Niederelbe die aus raumordnerischer Sicht unverzichtbare typische Landschaft. Der Obstbau bietet auf rund 7.000 ha Fläche den seit Jahrhunderten ansässigen

Obstbauern ihre Existenzgrundlage. Hohe, den Verbraucherwünschen entsprechende Obstqualität setzt im Rahmen des integrierten Obstbaus die gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln voraus.

Die hohe Gewässerdichte in der Region führt dazu, dass die im Rahmen der amtlichen Mittelzulassung festgelegten Regelabstände zu Gewässern häufig nicht eingehalten werden können.

Den Belangen des Gewässerschutzes wird durch die angeordneten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Berücksichtigt werden auch das Wiedererholungspotentials der Wasserorganismen, der Verdünnungseffekt durch den natürlichen und gesteuerten Wasseraustausch sowie die häufig größere Gewässertiefe und -breite als bei der Berechnung der Standardabstände zugrunde gelegt. Um die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen auf die Gewässer im Alten Land zu erkennen, wird durch die **Landwirtschaftskammer/Pflanzenschutzamt** in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) ein **Monitoringprogramm** durchgeführt.

Für das bisher nicht gepolderte, etwa 500 ha umfassende Gebiet innerhalb des Alten Landes ist eine Übergangsregelung notwendig, die bis zur Polderung der Flächen, längstens jedoch bis zum 31.12.2010, gilt. Es wird davon ausgegangen, dass bis dahin durch wasserbautechnische und raumordnungsplanerische Veränderungen die Voraussetzungen geschaffen sind, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach den Maßgaben der Punkte 1 bis 3 durchführen zu können.

Die Anzahl der Pflanzenschutzmittel ist auf das unabdingbare Maß reduziert worden und in den Fällen, wo es möglich war, auf die beschränkt, die vergleichsweise geringe **Gewässerabstandsauflagen** haben.

Die einschränkenden Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung verfolgen das Ziel, Gefahren durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere für den Naturhaushalt und die dazugehörigen Oberflächengewässer abzuwenden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I. 1991, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll im Alten Land bereits ab der Vegetationsperiode 2000 nach den hier angeordneten Maßnahmen erfolgen. Die sofortige Vollziehung rechtfertigt sich einerseits mit den Interessen der Obstbauern, deren wirtschaftliche Existenzgrundlage zu erhalten ist, und andererseits mit dem notwendigen Schutz der Gewässer und der Kulturlandschaft, deren Reinhaltung und deren charakteristisches Landschaftsbild zu erhalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Hannover, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover einzulegen.

LLD Dr. M. Reschke
Leiter des Pflanzenschutzamtes
der Landwirtschaftskammer Hannover

Pflanzenschutzmittel die in gewässerreichen Niederungsgebieten des Alten Landes und den angrenzenden Marschgebieten entsprechend der Allgemeinverfügung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Hannover vom 24. Mai 2000 eingesetzt werden dürfen

Kultur	Pflanzenschutzmittel	Indikation	Max. Zahl der Anwendungen je Befall bzw. bei Herbiziden je Vegetationsperiode	Gewässerabstand gemäß BBA-Zulassung in m	Genehmigter Mindestabstand zu Gewässern in m
Obstbau					
	Fungizide				
Kernobst	Scala	Schorf	1	50 b	5
Kernobst	Delan SC	Schorf	3 (NZ 123)	20 b	2
Kernobst	Discus	Schorf, Echter Mehltau	4	5*/20 b	1/2
Kernobst	Du Pont Benomyl	Pilzliche Lagerfäulen	1 (NZ 121)	20	2
Kernobst	Euparen	Pilzliche Lagerfäulen	5	20 b	2
Kernobst	Kupferoxychlorid-Präp., z.B. Funguran, Kupfer-Konzentrat 45, etc.	Obstbaumkrebs, Kragenfäule, Schorf	4	50 *	5
Kernobst	Malvin	Schorf	13	50 b	5
Kernobst	Polyram WG	Schorf	4 (NZ 124)	30 b	3
Kernobst	Schwefel-Präparate, z.B. Netzschwefel 80 WP, Cosan 80 Netzschw., etc.	Echter Mehltau und Schorf mit befalls-mindernder Wirkung gegen Spinnmilben	14	20	2
Kernobst	Vision	Schorf, Echter Mehltau	12	30 b	3
	Insektizide / Akarizide				
Kernobst	Apollo	Spinnmilben (Wintereier)	1	50	5
Kernobst	Insegar	Apfelwickler, Fruchtschalengewickler	1 (NZ 121)	20* b	2
Kernobst	Kiron	Obstbaumspinnmilbe, Apfelrostmilbe	keine Angaben	20*/40 b	2/4
Kernobst	ME 605-Spritzpulver	Sägewespen, beißende und saugende Insekten, Apfelwickler	1	40	4

Kultur	Pflanzenschutzmittel	Indikation	Max. Zahl der Anwendungen je Befall bzw. bei Herbiziden je Vegetationsperiode	Gewässerabstand gemäß BBA-Zulassung in m	Genehmigter Mindestabstand zu Gewässern in m
Obstbau					
Kernobst	Metasystox R	Sägewespen, saugende Insekten,	1	50*	5
Kernobst	Mimic	Apfelwickler, Fruchtschalenwickler	3 gegen den Apfelwickler; 2 gegen den Fruchtschalenwickler	40 b	4
Kernobst	Neem Azal TS	Mehlige Apfelblattlaus	keine Angaben		1
Kernobst	Pirimor - Granulat	Blattläuse	3	30 b	3
Kernobst	XenTari	Freifressende Schmetterlingsraupen von Larvenstadium L1	2	10 b	1
	Herbizide				
Kernobst, ab 1. Standjahr	Basta	fin- und zweikeimblättrige Unkräuter	2 je Veg.	5 b	1
Kernobst, ab Pflanzjahr	Glyphosat-Präparate, z.B. Roundup, GLYPHOS, SWING etc.	fin- und zweikeimblättrige Unkräuter	1; Swing 2 je Vegetationsperiode	10	1
Kernobst, ab 1. Standjahr	Kerb 50 W	Einkeimblättrige Unkräuter	1 je Veg.	5	1
Kernobst, ab 1. Standjahr	MCPA-Präparate, z.B. U 46 M-Fluid, Utox M, etc.	Ackerkratzdiestel und Ackerwinde	2 je Veg.	5	1
	Fungizide				
Äpfel	Omnex	Echter Mehltau	12	10	1
	Insektizide / Akarizide				
Äpfel	Bulldock	Beißende und saugende Insekten, Apfelwickler	1; Apfelwickler s. Warndienst	50	5
Äpfel nach der Blüte	a Confidor WG 70	Blattläuse, Blutlaus, Miniermotten	1	50 b	5
Äpfel	a Masai	Spinnmilben	2	10*/40 b	114

Kultur	Pflanzenschutzmittel	Indikation	Max. Zahl der Anwendungen je Befall bzw. bei Herbiziden je Vegetationsperiode	Gewässerabstand gemäß BBA-Zulassung in m	Genehmigter Mindestabstand zu Gewässern in m
Obstbau					
Birnen	Insektizide / Akarizide Mitac	Birnenblattsauger	2	20* b	2
Steinobst	Fungizide Kupferoxychlorid-Präp., z.B. Funguran, Kupfer-Konzentrat 45, etc.	Ast- und Baumsterben (Valsa leucostoma), Schrotschuß	4	50*	5
Steinobst, ab 1. Standjahr	Herbizide Basta	Eiin- und zweikeimblättrige Unkräuter	2 je Vegetationsperiode	5 b	1
Steinobst, ab 1. Standjahr	MCPA-Präparate, z.B. U 46 M-Fluid, Utox M, etc.	Ackerkratzdiestel und Ackerwinde	2 je Vegetationsperiode	5	1
Kirschen	Fungizide Delan SC	Sprühfleckenkrankheit	3 (NZ 123)	20 b	2
Kirschen	Systhane 6W	Monilia-Spitzendürre	3	20 b	2
Kirschen	Teldor	Elotrytis cinerea, Monilia-Fruchtfäule, Monilia-Spitzendürre	4 (NZ 124)	5*/20	1/2
Kirschen, ab 1. Standjahr	Herbizide Kerb 50 W	Eiinkeimblättrige Unkräuter und Vogelmiere	1 je Vegetationsperiode	5	1
Kirschen	Insektizide / Akarizide Pirimor-Granulat	Blattläuse	2	30 b	3
	Insektizide / Akarizide				

Kultur	Pflanzenschutzmittel	Indikation	Max. Zahl der Anwendungen je Befall bzw. bei Herbiziden je Vegetationsperiode	Gewässerabstand gemäß BBA-Zulassung in m	Genehmigter Mindestabstand zu Gewässern in m
Obstbau Kirschen und Pflaumen	Dimethoat-Präparate, z.B. Adimethoat 40 EC, DANADIM 400 EC , Perfekthion, Roxion, Rogor, etc.	Saugende Insekten Gespinnstmotten	3 bei saugenden Insekten; 1 bei Gespinnstmotten	20	3
Pflaumen	Fungizide Polyram WG Teldor	Rost Monilia-Spitzendürre, Monilia-Fruchtfäule	4 (NZ 124) 3 (NZ 123)	30 b 5*/20	3 1/2
Pflaumen	Insektizide / Akarizide Metasystox R	Sägewespen, saugende Insekten	1	50 b	5
Pflaumen	Insegar	Pflaumenwickler	1 (NZ 121)	20* b	2
Pflaumen	Apollo	Spinnmilben (Wintereier)	1	50 b	5
Pflaumen	Kiron	Spinnmilben	keine Angaben	20*/40 b	2/4
Pflaumen, ab 1. Standjahr	Herbizide Kerb 50 W	Einkeimblättrige Unkräuter und Vogelmiere	1 je Vegetationsperiode	5	1
Zwetschen	Fungizide Dithane Ultra WG	Narren- oder Taschenkrankheit	3	50 b	5
Erdbeeren	Fungizide Aliette	Rote Wurzelfäule (Phytophthora fragariae) Rhizomfäule (Phytophthora cactorum)	1	10	1
Erdbeeren (Tauchbehandlung)	Aliette	Rhizomfäule (Phytophthora cactorum)	1	10	1

Kultur	Pflanzenschutzmittel	Indikation	Max. Zahl der Anwendungen je Befall bzw. bei Herbiziden je Vegetationsperiode	Gewässerabstand gemäß BBA-Zulassung in m	Genehmigter Mindestabstand zu Gewässern in m
Obstbau					
Erdbeeren	Kupferoxychlorid-Präp., z.B. Funguran, Kupfer-Konzentrat 45, etc.	Rotfleckenkrankheit, Weißfleckenkrankheit	4	10	1
Erdbeeren	Switch	Botrytis cinerea	3	20 b	2
Erdbeeren	Sythane 6W	Echter Mehltau	6	5 b	1
Erdbeeren	Teldor	Botrytis cinerea	3 (NZ 123)	5 b	1
	Insektizide / Akarizide				
Erdbeeren	a Apollo	Spinnmilben	1	20 b	2
Erdbeeren	Dimethoat-Präparate, z.B. Adimethoat 40 EC, DANADIM 400 EC, Perfekthion, Roxion, Rogor, etc.	Saugende Insekten	2	10	1
Erdbeeren	a Ordoval	Spinnmilben	keine Angaben	10	1
Erdbeeren	Parathion-Präparate, z.B. E 605 forte, P-O-X	Beißende Insekten	1 (NZ 121) für P-O-X	20 b	2
	Molluskizide				
Erdbeeren	Schneckenkorn Super	Nacktschnecken	2	10	1
	Herbizide				
Erdbeeren	Basta	Abtöten von Ausläufern	1 je Vegetationsperiode	5 b	1
Erdbeeren	Betanal / Rubenal ES	Zweikeimblättrige Unkräuter (nach dem Pflanzen, vor der Blüte)	1 je Vegetationsperiode	10	1
Erdbeeren	Fusilade ME	Einkeimblättrige Unkräuter, ausgenommen Einjährige Rispel- und Quecke	2 je Vegetationsperiode	10	1
Erdbeeren	Goltix 700 SC	Einjährige Rispel- und zweikeimblättrige Unkräuter, ausgenommen Klettenlabkraut und Knöterich-Arten	1 je Vegetationsperiode	5	1

Kultur	Pflanzenschutzmittel	Indikation	Max. Zahl der Anwendungen je Befall bzw. bei Herbiziden je Vegetationsperiode	Gewässerabstand gemäß BBA-Zulassung in m	Genehmigter Mindestabstand zu Gewässern in m
Obstbau Erdbeeren	Lontrel 100	Ackerkratzdistel und Kamillearten	1 je Vegetationsperiode	5	.
Brombeeren, Himbeeren Beerenobst (incl. Heidelbeeren), ausgenommen Erdbeeren	Fungizide Euparen	Botrytis cinerea	5	10 b	1
	Feldor	Botrytis cinerea, Monilia - Fruchtfäule, Monilia - Spitzendürre	4 bei Botrytis cinerea	10 b	1
Beerenobst, ausgen. Erdbeeren	Insektizide / Akarizide Para Sommer	Schildläuse	1 (NZ 121)	50	5
Himbeeren bis 15 cm Schosserhöhe	Herbizide Easta	Elin- und zweikeimblättrige Unkräuter	1 je Vegetationsperiode	5 b	1
Johannisbeeren	Fungizide Euparen	Blattfallkrankheit	5	10 b	1
Johannisbeeren	Herbizide Easta	Elin- und zweikeimblättrige Unkräuter	1 je Vegetationsperiode	5 b	1
Johannis- und Stachelbeeren , at 1. Standjahr	Kerb 50 W	Einkeimblättrige Unkräuter und Vogelmie	1 je Vegetationsperiode	5	1
	Insektizide / Akarizide				

Kultur	Pflanzenschutzmittel	Indikation	Max. Zahl der Anwendungen je Befall bzw. bei Herbiziden je Vegetationsperiode	Gewässerabstand gemäß BBA-Zulassung in m	Genehmigter Mindestabstand zu Gewässern in m
Obstbau					
Johannis- und Stachelbeeren	Parathion-Präparate, z.B. E 605 forte, P-O-X	Beißende Insekten	1 (NZ 121) für P-O-X	30b	3
Stachelbeeren	Herbizide 3asta	Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	1 je Vegetationsperiode	5 b	1

*: Nur mit verlustmindernden Geräten; Übergangsfrist bis 01.07.2001

b: bußgeldbewehrt

a: NW 200, NW 2001, NM 201 (nicht in Raumkulturen anwenden); Übergangsfrist bis 01.07.2001

NZ 121: In den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten (Sondergebiete) Anwendung des Mittels nicht mehr als einmal jährlich auf derselben Fläche.

NZ 123: In den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten (Sondergebiete) Anwendung des Mittels nicht mehr als dreimal jährlich auf derselben Fläche.

NZ 124: In den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten (Sondergebiete) Anwendung des Mittels nicht mehr als viermal jährlich auf derselben Fläche.

Pflanzenschutzmittel die in gewässerreichen Niederungsgebieten des Alten Landes und den angrenzenden Marschgebieten im ökologischen Obstbau entsprechend der Allgemeinverfügung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Hannover vom 24. Mai 2000 eingesetzt werden dürfen

Kultur	Pflanzenschutzmittel	Indikationen	Max. Zahl der Anwendungen je Befall	Gewässerabstand gemäß BBA-Zulassung in m	Genehmigter Mindestabstand zu Gewässern in m
Obstbau	Insektizide / Akarizide Kali-Seife-Präparate, z.B. Neudosan, Blusana Pflanzenschutz, etc.	Saugende Insekten, ausgenommen Blutlaus und Bimenblattsauger	5	40	4
Kernobst	Fungizide Kupferoxychlorid-Präp., z.B. Funguran, Kupfer- Konzentrat 45, etc.	Obstbaumkrebs, Kragenfäule, Schorf	3 bei Obstbaumkrebs; 4 bei (Kragenfäule; 2 bei Schorf	50 *	
Kernobst	Schwefel-Präparate, z.B. Netzschwefel 80 WP, Cosan 80 Netzschw., etc.	Echter Mehltau und Schorf mit befallsmindernder Wirkung gegen Spinnmilben	14	20	
Kernobst	Insektizide / Akarizide Mineralöl-Präparate, z.B. OLIOCIN Austriebsspritzmittel , Promanal Neu, etc.	Schildläuse	1 (NZ 121)	50 b	5
Kernobst	Para Sommer	Spinnmilben (Wintereier)	1 (NZ 121)	50	5
Kernobst	Para Sommer	Schildläuse	1 (NZ 121)	50	5
Kernobst	XenTari	Freifressende Schmetter- lingsraupen von Larvenstadium L1	2	10 b	1

	Pflanzenschutzmittel	Indikationen	Max. Zahl der Anwendungen je Befall	Gewässerabstand gemäß BBA-Zulassung in m	Genehmigter Mindestabstand zu Gewässern in m
Steinobst	Fungizide Kupferoxychlorid-Präp., z.B. Funguran, Kupfer-Konzentrat 45, etc.	Ast- und Baumsterben (Valsa leucostoma), Schrotschuß	1 bei Valsa I.; 1 bei Schrotschuß	50*	5
Steinobst	Insektizide / Akarizide Para Sommer	Spinnmilben (Wintereier), Schildläuse	1 (NZ 121)	50	5
Erdbeeren	Kupferoxychlorid-Präp., z.B. Funguran, Kupfer-Konzentrat 45, etc.	Rotfleckenkrankheit , Weißfleckenkrankheit	4	10	
Erdbeeren	Insektizide / Akarizide Kali-Seife-Präparate, z.B. Neudosan, Blusana Pflanzenschutz, etc.	Saugende Insekten	5	5	
Stachelbeeren	Fungizide Schwefel-Präparate, z.B. Netzschwefel 80 WP, Cosan 80 Netzschw. , etc.	Amerikanischer Stachelbeer- mehltau mit befallsmindernder Wirkung gegen Spinnmilben	6	10	1

*: Nur mit verlustmindernden Geräten; Übergangsfrist bis 01.07.2001

b: bußgeldbewehrt

a: NW 200, NW 2001, NM 201 (nicht in Raumkulturen anwenden); Übergangsfrist bis 01.07.2001

NZ 121: In den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten (Sondergebiete) Anwendung des Mittels nicht mehr als einmal jährlich auf derselben Fläche.

